

ZSteu[®]

Herausgeber:
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt
Dieter Hild, Steuerberater
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt
Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin

Zeitschrift für Steuern & Recht 5. Jg. Heft 25 30. Dez. 2008

Schwerpunkte

Dr. Konrad Hummler
**Risiko wird wieder entschädigt:
Komplexe Lage. Einfache Rezepte?**
S. 448

Dipl.-Ök. Frank Hechtner
Prof. Dr. Jochen Hundsdoerfer
**Unbeabsichtigte Verdoppelung des
Abzugshöchstbetrages für haushalts-
nahe Dienstleistungen bereits für
2008 als weiteres unfreiwilliges
Konjunkturpaket?**
S. 457

BFH: GG / FGO / StBerG /
BRAO / WiPrO

**Keine Vertretungsberechtigung
pensionierter Richter vor dem BFH –
Kein Verstoß gegen Grundsätze der
allgemeinen Handlungsfreiheit und
der Verhältnismäßigkeit** S. R-1165

ZSteu-Beiträge

Stephen Nickel
**Der Steuerberater und das sozial-
versicherungsrechtliche Mandat** S. 460

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

BMF: KStG
Körperschaftsteuerlicher Verlustabzug nach
§ 8 Abs. 4 KStG S. 464

BMF: UStG
Umsatzsteuerliche Behandlung von Sale-and-
lease-back-Geschäfte S. 464

ZSteu-Rechtsprechung

BFH: EStG
Liebhaberei bei nichtselbständiger Arbeit
S. R-1148

BFH: AO / BGB / EStG / FGO / GmbHG / InsO
Geschäftsführerhaftung in insolvenzreifer Zeit
S. R-1107

BFH: UStG / RL 77/388/EWG
Anforderungen an die Leistungsbeschreibung in
der Rechnung für Zwecke des Vorsteuerabzugs
S. R-1155

BFH: AO / EStG
**Anteilsveräußerung – wirtschaftliches Eigentum –
Vertrauensschutz – wesentliche Beteiligung –
maßgebliche Beteiligungshöhe** S. R-1158

BFH: UStG / RL 77/388/EWG
Leistungsaustausch – Entgeltliche Leistungen
eines Vereins gegenüber Mitgliedern S. R-1161

BFH: EStG
Lohnsteuerpauschalierung für Zukunftssicherungs-
leistungen – Auflösung und Beendigung eines
Dienstverhältnisses S. R-1163

BFH: Nicht veröffentlichte
Entscheidungen (NV) S. R-1170

Reschke-Verlag
Harrlachweg 4, 68163 Mannheim
Tel: 06221/758240
Fax: 06224/926472
E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de
und redaktion@zsteu.de
Internet: www.zsteu.de

ISSN 1614-7936

Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FAStr, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FAStr, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir. a.D., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FAStr, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M, RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, Singapore; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FAStr, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FAStr, Mannheim; Prof. Dr. Rainer Zielke, Halden/Norwegen

ZSteu-Rechtsprechung – mit BFH (NV) Entscheidungen

ZSteu-Beiträge

- Dr. Konrad Hummler, Wegelin & Co. Privatbankiers, St. Gallen/Schweiz
Risiko wird wieder entschädigt: Komplexe Lage. Einfache Rezepte? S. 447
- Dipl.-Ök. Frank Hechtner und Prof. Dr. Jochen Hundsdoerfer, Freie Universität Berlin
Unbeabsichtigte Verdoppelung des Abzugshöchstbetrages für haushaltsnahe Dienstleistungen bereits für 2008 als weiteres unfreiwilliges Konjunkturpaket? S. 457
- Stephen Nickel, Geschäftsführer der Financial Networx GmbH, Dortmund
Der Steuerberater und das sozialversicherungsrechtliche Mandat S. 460

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

Bundesministerium der Finanzen

- 01.12.2008
IV B 8 - S 7203/07/10002 Umsatzsteuer; Leistungsbeziehungen bei der Abgabe werthaltiger Abfälle; Anwendung der Grundsätze des tauschähnlichen Umsatzes S. 463
- 04.12.2008
IV C 7 - S 2745/07/10003 Körperschaftsteuerlicher Verlustabzug nach § 8 Abs. 4 KStG, zuletzt in der Fassung vom 23.12.2001; Anwendung der Urteile des BFH vom 5.6.2007, I R 106/05 (**ZSteu 2007, R-836**, BStBl II 2008 S. ...) und I R 9/06 (**ZSteu 2007, R-955**, BStBl II 2008 S. ...) S. 464
- 04.12.2008
IV B 8 - S 7100/07/10031 Umsatzsteuerliche Behandlung von sale-and-lease-back-Geschäften S. 464
- 05.12.2008
IV C 1 - S 1980-1/08/10011 Änderung des § 8 Abs. 5 Satz 1 und § 18 Abs. 2 Satz 2 Investmentsteuergesetz S. 465
- 09.12.2008
IV B 9 - S 7117-f/07/10003 Umsatzsteuer; Auswirkungen des BFH-Urteils vom 11.10.2007, V R 22/04 (**ZSteu 2008, R-101**) zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Vermögensverwaltung (Portfolioverwaltung) S. 466
- 10.12.2008
IV B 6 - S 7068/07/10001 Artikel 344 und 345 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL) – Sonderregelung für Anlagegold – Verzeichnis der Goldmünzen für das Jahr 2009 S. 466
- 17.12.2008
IV C 3 - S 2342/07/0001 Aktualisierung der Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 20.11.2007 (BStBl 2007 I S. 824) und vom 17.12.2007 (BStBl 2008 I S. 17); Änderungen aufgrund des § 3 Nr. 9 EStG S. 466

ZSteu-Nachrichten

Jonas ...	Neues aus Künzelsau. Verlässt der Unternehmer Würth Deutschland?	S. 467
Bundesministerium der Finanzen		
17.12.2008	Kabinett beschließt Gesetze zum Steuerabkommen mit der Insel Jersey	S. 467
18.12.2008	Stellungnahme zur Besteuerung von schwefelreichem Heizöl ab Januar	S. 467
Bundesfinanzhof		
17.12.2008	Haftung des Geschäftsführers für Steuerausfälle auch in der Krise der GmbH Urteil vom 23.09.08 – VII R 27/07 (ZSteu 2008, R-1153)	S. 467
17.12.2008	Umsatzsteuer: Leistungsbeschreibung in der Rechnung – Vorsteuerabzug Urteil vom 08.10.08 – V R 59/07 (ZSteu 2008, R-1156)	S. 468
Europäischer Gerichtshof		
16.12.2008	Ein Mitgliedstaat kann die Verlegung des Sitzes einer nach seinem Recht gegründeten Gesellschaft in einen anderen Mitgliedstaat der Union verhindern. Urteil vom 16.12.2008 – Rs. C-210/06	S. 468
Finanzgericht Köln		
15.12.2008	Kindergeldanspruch für volljähriges Kind geht nicht durch die Aufnahme einer Auslandstätigkeit verloren	S. 469
Bundesrat		
17.12.2008	Einigung zur Lastenverteilung beim Kindergeld	S. 469
Deutscher Industrie- und Handelskammertag		
11.12.2008	Versicherungsvermittler: Der Countdown läuft – Ab 2009 Eintrag ins Online-Register und Gewerbeurlaub nötig	S. 469
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft		
11.12.2008	Keine umsatzsteuerliche Mehrbelastung für Vermittler durch BFH-Urteil zu erwarten	S. 470
Statistisches Bundesamt		
11.12.2008	Öffentliches Finanzvermögen 2007 um 4% gesunken	S. 470
17.12.2008	Verbraucherpreise November 2008: + 1,4% zum Vorjahr – Sinkende Kraftstoffpreise dämpfen den Preisauftrieb	S. 470
Bundeszollverwaltung		
16.12.2008	Zoll kontrolliert auch nach dem Schengenbeitritt der Schweiz	S. 471
Liechtensteinische Landesverwaltung		
08.12.2008	Liechtenstein und USA unterzeichnen Abkommen zum Informationsaustausch	S. 471
Bundesministerium der Finanzen		
Dez. 2008	Monatsbericht des BMF / Dezember 2008	S. 472
Finanzgericht Rheinland-Pfalz		
11.12.2008	Kosten für Toupet keine außergewöhnliche Belastung	S. 472

ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg; Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin, Zürich.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de

ZSteu-Beiträge



Dr. Konrad Hummler, Wegelin & Co. Privatbankiers, St. Gallen/Schweiz


Risiko wird wieder entschädigt*

Der neue Wegelin Anlagekommentar nimmt am Ende dieses außergewöhnlichen Jahres 2008 eine Lagebeurteilung in Bezug auf Weltwirtschaft, Politik und Finanzsektor vor. Gemäss dem Autor des Kommentars, Dr. Konrad Hummler, bleibt die Situation nicht nur äusserst komplex, sondern auch weiterhin gefährlich.

Konjunkturell droht 2009 ein sehr schlechtes Jahr mit Wachstumseinbrüchen und steigenden Arbeitslosenzahlen zu werden. Politisch wird sich die Euphorie bezüglich der Rolle des Staates verstärken: Protektionismus, Regulierungswellen, Konjunkturprogramme und aggressiveres Verhalten gegenüber den Steuersubjekten sind zu erwarten. Angesichts des neuen Staatsaktivismus stellt sich die Frage nach den Grenzen der Schuldfähigkeit der öffentlichen Hand, zumal allein in den grossen westlichen Industriestaaten die gesamte Staatsschuld inzwischen das dreibis sechsfache des Jahres-Bruttoinlandsprodukts beträgt. Die internationalen Finanzmärkte glauben jedenfalls nicht mehr an eine unbeschränkte Schuldfähigkeit: Die Credit Default Swaps (CDS) für die Europäische Union gehen seit Oktober deutlich auseinander. Unklar ist nicht zuletzt, wie der Euro auf solche Entwicklungen reagieren wird. Der Finanzsektor schliesslich wird die Restrukturierungen im nächsten Jahr weiter zügig vollziehen, unter der Bedingung, dass er nicht durch weitere Staatsinterventionen daran gehindert wird. Entscheidend wird laut dem Autor sein, ob es kleineren, neuen Mitspielern im Finanzsektor gelingt, die Finanzierung der Realwirtschaft neu zu gestalten, vermutlich mit Hilfe einer weiter fortschreitenden Securitisation und am klassischen

Weg der Bankkredite vorbei. Auch erscheint es unabdingbar, dass die Fremdkapitalgeber – etwa im Rahmen eines neuen „Chapter 11“ für den Finanzsektor – dazu gezwungen werden, ihre Schulden in Eigenkapital umzuwandeln.

Dr. Hummler definiert vier Bedingungen für die Erholung der Weltwirtschaft: Erstens, die Fähigkeit der Aufsichtsbehörden und Notenbanken, weitere Sanierungen ohne zusätzliche Belastung der öffentlichen Hand durchzuziehen. Zweitens: Inwieweit die asiatische Binnen- nachfrage den tieferen amerikanischen Konsum kompensieren kann. Drittens: Lancierung substantieller Innovationen und viertens, wie schnell sich die Finanzierungsverhältnisse für die Realwirtschaft normalisieren.

Angesichts der genannten Problembereiche liegt über dem kommenden Anlagejahr 2009 ein besonders dichter Schleier der Ungewissheit. Dies findet in einem historisch wohl präzedenzlosen Aufbau von Cashpositionen der Anleger seinen Ausdruck. Dabei können gerade auch diese Positionen unter den schlimmsten Szenarien zu einem Problemfall werden. Darauf kann aus ökonomischer Sicht nur mit breiter Diversifikation geantwortet werden, selbst in Aktien und erstklassige Industrieobligationen. Und genau hier liegt aus Sicht des Autors auch die positive Seite der aktuellen Entwicklungen: die Risikoprämien für Banken, Unternehmungen und sogar Staaten sind in einer Weise in die Höhe geklettert, wie man es in Zeiten vermeintlicher Risikolosigkeit nie für möglich gehalten hätte. Risiko wird endlich wieder entschädigt. 

* Anmerkung der Redaktion:
Der Anlagekommentar von Wegelin & Co. Privatbankiers wird mit freundlicher Genehmigung nachfolgend in diesem Heft abgedruckt.

Dr. Konrad Hummler, Wegelin & Co. Privatbankiers, St. Gallen/Schweiz

Risiko wird wieder entschädigt*

Komplexe Lage. Einfache Rezepte?

1. Kausalität oder Koinzidenz?

Eines gibt es wenigstens, was in diesen verwirlichen Zeiten einfach vorherzusagen ist: Dass das Jahr 2008 als sehr besonderes in die Wirtschaftsgeschichte eingehen wird. Und weil diese Prognose einfach ist, wird sie wohl auch den Anfang vieler Artikel zum Jahresende bilden. Alles, was über solche Trivialitäten hinausgehen sollte, ist jedoch deutlich schwieriger herzuleiten. Denn nebst einigen eindeutig erkennbaren Entwicklungen zeichnet sich die tiefe Krise, in die sich das Finanzsystem hineinmanövriert und mit der sich nun in zunehmendem Masse die Wirtschaft ganz allgemein konfrontiert sieht, durch ein Zusammentreffen einer Vielzahl verschiedener negativer Faktoren aus. Es wäre haltlos konstruktivistisch, dieses Zusammentreffen kausal verknüpfen zu wollen. Dass niemand mehr benzinsaufende Off-Roader kaufen will und deshalb die amerikanische Automobilindustrie in Nöten ist, dass grosse Banken nach wie vor um die Werthaltigkeit ihrer Aktiven bangen müssen und dass vor der somalischen Küste Piraten mit Marineschiffen Katz und Maus spielen, dabei aber den internationalen Handel wegen den erhöhten Versicherungsprämien ernsthaft gefährden, hat a priori nur eines gemeinsam: das zeitliche Zusammentreffen. Krisen haben die Eigenschaft, latente, vielleicht überfällige Probleme im „Durcheinandertal“ (Dürrenmatt) zeitgleich an die Oberfläche zu spülen.

Entsprechend heikel ist es, wenn nun vorschnell auf einfache Rezepte gesetzt wird. So triumphiert etwa der Philosoph Peter Sloterdijk: „Dank der Krise kommt jetzt der Staat aus seinem Versteck. Er gibt wieder zu verstehen, dass er auch als Marktteilnehmer eine entscheidende Rolle spielt – nicht nur als Umverteiler, sondern auch als Bürge und Käufer letzter Instanz. Er ist in Wahrheit der einzige Multimilliardär, der imponiert. Dennoch ist er vom Zeitgeist der letzten dreissig Jahre zum dummen August gemacht worden“ (NZZ vom 29.11.08, S. 47). Demgegenüber sieht es ein wahrhafter Skeptiker deutlich anders. Das chaotische Hüst und Hott staatlicher Interventionen – Bear Stearns-Konkurs nein, Lehman-Konkurs ja, Paulson-Rettungsplan ja, später nur noch stark verwässert. Garantien euro-

päischer Regierungschefs zugunsten heimischer Banken in sich überbietender Grosszügigkeit bzw. bis hin zur offenkundigen Unerfüllbarkeit – ist Teil der Katastrophe, in welche die Weltwirtschaft nun hineinschlittert, und nicht Teil einer angeblichen Rettung, die übrigens ohnehin nirgends sichtbar wird.

Es ist eine unerhört hohe Komplexität verschiedenartigster, höchstens lose miteinander zusammenhängender Problemstränge, die das Wesen dieser Krise ausmacht. Und wenn eingangs die (schon ein wenig überraschende) Staatseuphorie Sloterdijks in Frage gestellt worden ist, dann muss gleich zu Beginn dieses Anlagekommentars auch gewarnt werden vor falschen Erwartungen hinsichtlich einfacher Rezepte, welche die Formulierung von Anlagestrategien für die kommenden Monate und Jahre zulassen. Die Komplexität der Situation schlägt sich auf die Fähigkeit, eindimensionale Ratschläge zu erteilen, sehr deutlich nieder. Wer heute behauptet, klar zu sehen, hat entweder prophetische Gaben oder ist ein Schaumschläger.

Beschränken wir uns also darauf, einige der genannten Problemstränge herauszuarbeiten, in ihrer Tragweite zu beurteilen und, vorsichtig genug, ein paar Folgerungen abzuleiten. Vorweggenommen sei hier lediglich, dass sich die Komplexität der Situation offensichtlich in völlig anders gewordenen Datensätzen des Finanzsystems widerspiegelt. So sind die Risikoprämien für Banken, Unternehmungen, ja Staaten in Höhen geklettert, wie man es vor der Krise, also zu Zeiten vermeintlicher Risikolosigkeit, nie für möglich gehalten hätte. *Risiko*, nun sichtbares Faktum geworden, wird endlich wieder *entschädigt*. Bei allem Rabenschwarzen, was in der Folge noch zu lesen sein wird, kann dies als gute Nachricht nicht genügend hervorgestrichen werden. Denn es ist (für den Anleger, darüber hinaus aber für das Finanzsystem und die Wirtschaft insgesamt) deutlich besser, wenn vorhandene Risiken entschädigt werden, als wenn die vermeintliche Nichtexistenz von Gefahren in einem Freipass für Leichtsinne endet.

2. Konjunktureller Herzstillstand

Wenden wir uns zunächst dem Zustand der Weltwirtschaft zu. Die Jahre zwischen 2003 und 2007 waren bekanntlich von einem in dieser Form zuvor

Dipl.-Ök. Frank Hechtner, Prof. Dr. Jochen Hundsdoerfer, Freie Universität Berlin

Unbeabsichtigte Verdoppelung des Abzugshöchstbetrages für haushaltsnahe Dienstleistungen bereits für 2008 als weiteres unfreiwilliges Konjunkturpaket?

Nachdem bereits die finanziellen Folgen aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Entfernungs-pauschale als „Konjunkturpaket“ verkauft wurden, ist nun ein weiteres unfreiwilliges Konjunkturpaket möglich: Die missglückte Abstimmung zwischen Familienleistungsgesetz und dem Maßnahmenpaket „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ führt nach Auffassung der Autoren dazu, dass der Abzugshöchstbetrag für haushaltsnahe Dienstleistungen bereits für 2008 – und nicht wie geplant ab 2009 – auf 1.200 Euro steigt.

1. Die fehlende Abstimmung zwischen dem Familienleistungsgesetz und dem Maßnahmenpaket „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“

1.1 Die doppelte Änderung von § 35a EStG

Gleich zwei Gesetzesentwürfe, die jeweils Änderungen des § 35a EStG enthielten, wurden kurz vor Ende des Jahres 2008 in den parlamentarischen Gesetzgebungsprozess eingebracht.

Am 07.11.2008 brachte die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen (FamLeistG) ein.¹ Mit dem Gesetz sollten vornehmlich zwei steuerliche Aspekte umgesetzt werden, die Erhöhung des Kindergeldes/Kinderfreibetrages sowie eine Konsolidierung der Steuerabzugs- und Steuerermäßigungsverfahren für haushaltsnahe Pflege- und Dienstleistungen, die bisher in sieben Fördertatbeständen und über zwei Paragraphen im EStG verteilt waren.² Zu diesem Zweck enthielt der Gesetzentwurf eine Neuformulierung des § 35a EStG, die eine Verschiebung der einzelnen Tatbestände (haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse/Dienstleistungen) im Vergleich zu

der bisherigen Fassung bewirkte. Durch die Überarbeitung sollten vor allem die Fördertatbestände reduziert und die Höchstbeträge für Steuerabzugstatbestände vereinheitlicht werden. Nach Artikel 7 Abs. 1 sollen diese Änderungen des EStG zum 1.1.2009 in Kraft treten.³



Dipl.-Ök. Frank Hechtner



Prof. Dr. Jochen Hundsdoerfer

Sechs Tage später wurde von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpaketes Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung⁴ eingebracht.⁵ Die darin enthaltenen Maßnahmen sollten der aufkommenden Rezession entgegen wirken. Der Gesetzentwurf enthielt neben der befristeten (Wieder-)Einführung der degressiven AfA und der befristeten Aussetzung der Kfz-Steuer für bestimmte Fahrzeuge auch die Verdoppelung des Höchstbetrages für die Absetzbarkeit von Handwerkerleistungen von 600 € auf 1.200 €. Hierzu hieß es in Artikel 1, Nr. 3: „In § 35a Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „600“ durch die Zahl „1.200“ ersetzt.“⁶ Der hierbei verwendete Verweis auf § 35a Abs. 2 Satz 2 bezog sich auf den bisherigen § 35a

neue Satz 4 sollte sicherstellen, dass die Verdoppelung des Abzugshöchstbetrages erst für in 2009 entstandene Aufwendungen gelte. Nach Artikel 4 Abs. 1 sollten die Änderungen zum 1.1.2009 in Kraft treten.

Wären beide Gesetzesentwürfe in der damals vorliegenden Fassung verabschiedet worden, so würde folgendes Problem auftreten: Beide Gesetze sollten zum 1.1.2009 in Kraft treten. Indes enthielten beide Gesetze unterschiedliche Änderungen des § 35a EStG (FamLeistG: Konsolidierung des § 35a EStG; Maßnahmenpaket: Verdoppelung des Abzugshöchstbetrages für haushaltsnahe Dienstleistungen). Würde das FamLeistG zuerst in Kraft treten, so liefe die Verdoppelung des Abzugshöchstbetrages im Maßnahmenpaket leer, da durch das FamLeistG der entsprechende Abzugshöchstbetrag nun in § 35a Abs. 3 S. 1 EStG und nicht mehr in § 35a Abs. 2 Satz 2 EStG niedergeschrieben ist.

Würde hingegen das Maßnahmenpaket zuerst in Kraft treten, so erfolgte zwar eine Verdoppelung des Abzugshöchstbetrages, jedoch würde diese Änderung eine logische Sekunde später durch das FamLeistG wieder rückgängig gemacht. Das FamLeistG würde § 35a EStG in der Entwurfsfassung umsetzen, in welcher der Abzugshöchstbetrag lediglich 600 € betrug. Die Verdoppelung des Abzugshöchstbetrages wäre folglich durch das FamLeistG überschrieben und revidiert worden.

Zur Abstimmung beider Gesetzesentwürfe wäre es am einfachsten gewesen, die Änderungen des § 35a EStG gebündelt in ein Gesetz aufzunehmen. So hätte im Gesetzesentwurf zum FamLeistG der Abzugshöchstbetrag von 600 € auf 1.200 € erhöht werden können; gleichzeitig entfielen dann die Regelungen im Maßnahmenpaket. Der Gesetzgeber indes hat sich für eine weitaus kompliziertere „Reparatur“ entschieden.

1.2 Die misslungene Reparatur des § 35a EStG im Maßnahmenpaket „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“

Der Gesetzgeber hat sich entschlossen, den

1 Vgl. BT-Drucks. 16/10809.

2 Vgl. BT-Drucks. 16/10809, S. 20.

3 Vgl. BT-Drucks. 16/10809, S. 10.

4 Im Folgenden wird das Gesetz kurz als Maßnahmen-

Stephen Nickel, Geschäftsführer der Financial Networx GmbH, Dortmund

Der Steuerberater und das sozialversicherungsrechtliche Mandat

I. Bisherige Rechtslage

Der Steuerberater assoziierte bisher das sozialversicherungsrechtliche Mandat stets mit der diffus anmutenden Rechtslage im Sozialversicherungsrecht. Die konkurrierenden Interessenlagen der Sozialversicherungsträger waren stets mit einer gewissen Unsicherheit verbunden, die eine rechtssichere Betreuung des Mandats unter den Anforderungen der Rechtsprechung erschwerten. Bereits das Bundesverfassungsgericht sah es als eine elementare Pflicht des Steuerberaters an, die sozialversicherungsrechtliche Einstufung des Mandanten zu kontrollieren. Besonders hohe Hürden für die Steuerberater bestanden hinsichtlich der Rechtslage der Vertretungsbefugnis der Mandanten im sozialrechtlichen Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren. Ein solches Vertretungsrecht war weder in den Sozialgesetzbüchern normiert, noch konnte dies aus anderen Rechtsvorschriften abgeleitet werden.

Im Rahmen des Sozialversicherungsrechts setzte die Rechtsprechung den Steuerberatern hinsichtlich der Rechtsberatung enge Grenzen. Grundsätzlich wurde die Beratung der Mandanten in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht als unzulässig angesehen, in fortgesetzter Rechtsprechung hat der BGH lediglich in Einzelfällen bestimmte Fallkonstellationen für zulässig erachtet. So hat der BGH in seiner Entscheidung vom 12. Februar 2004, AZ: IX ZR 246/02, die laufende Berechnung des sozialversicherungsrechtlichen Entgeltes nicht als Rechtsangelegenheit angesehen und somit nicht als Rechtsberatung.

Mit den Unsicherheiten hinsichtlich der Vertretungsbefugnis der Steuerberater in Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren gingen auch hohe haftungsrechtliche Risiken mit der Betreuung des sozialversicherungsrechtlichen Mandats einher. Insbesondere in Hinblick auf die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung und die verfahrenstechnische Abwicklung der Sozialversicherungs-Statusprüfung ist eine umfassende sowie umfangreiche Darstellung und juristisch korrekte Umsetzung geboten, um entsprechend daraus resultierende Regressfälle zu verhindern. Dabei kann die falsche Beurteilung des sozialversicherungsrechtlichen Status

Der vermeintlich Versicherungspflichtige, der aufgrund der falschen Beurteilung des Steuerberaters irrtümlich Beiträge abführt, wird Defizite in seiner privaten Vorsorge hinnehmen müssen. Für den Arbeitnehmer besteht die



Stephen Nickel

Gefahr, jahre- oder gar jahrzehntelang in die Sozialversicherung eingezahlt zu haben und am Ende keinen Anspruch auf Erwerbsminderungsrenten, Arbeitslosen- oder Insolvenzgeld geltend machen zu können. Dagegen muss der Auftraggeber des Steuerberaters bei Nichtanmeldung und unterlassener Beitragszahlung an die Sozialversicherung mit hohen Beitragsnachforderungen rechnen, für die der Auftraggeber einzustehen hat.

In diesem Zusammenhang ist besonders auf die gerichtlich bestätigte Pflicht des Steuerberaters hinzuweisen, den Mandanten vor dem Befreiungsverfahren über den Unterschied zwischen der gesetzlichen und der privaten Versorgung und den daraus resultierenden Folgen aufzuklären.

Beispielweise kann der von der Sozialversicherungspflicht befreite Mandant, dem die Versicherungsbeiträge erstattet wurden und dessen Monateinkommen unter 1837,50 € liegt, in eine für ihn ungünstigere Beitragsklasse in der Krankenversicherung eingestuft werden, da sich die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Beiträge geändert hat. In der Praxis sehr oft nicht berücksichtigt wird, dass hierzu auch die Nebeneinkünfte zählen.

te der Mandant sich mit einer Beitragsnachzahlung konfrontiert sehen, die durch die Höhe der ggfs. erstatteten Krankenversicherungsbeiträge nicht kompensiert wird.

Bereits mit dem Urteil vom 12. Februar 2004 hat der BGH erkannt, dass es zur zentralen Beratungspflicht eines Steuerberaters, der die Lohnbuchführung seines Mandanten übernommen hat und die Beschäftigten seines Auftraggebers als „krankenversicherungsfrei“ einschließt, gehört zu prüfen, ob Voraussetzungen für die Einstufung des Arbeitnehmers als „versicherungsfrei“ oder „versicherungspflichtig“ vorliegen. Diese so genannte Schadenverhütungspflicht des Steuerberaters wird auch dann verletzt, wenn er die Lohnabrechnung und Lohnkontenführung übernommen hat und Beiträge zur Sozialversicherung irrtümlich nicht abführt, sondern an den Arbeitnehmer ausbezahlt werden. Mit o.g. Urteil ist der Steuerberater bei der Prüfung einer Beitragspflicht oder bei der Berechnung der Höhe der abzuführenden Beiträge verpflichtet, den Mandanten bei Bestehen von Schwierigkeiten tatsächlicher und rechtlicher Art oder wenn sich die Rechtslage als unklar darstellt und er den sich stellenden sozialversicherungsrechtlichen Fragen nicht selbst nachgehen durfte, zu empfehlen, einen erfahrenen Experten aufzusuchen.

Einzelne Entscheidungen der Rechtsprechung haben in der Vergangenheit gar die Haftungsintensität der höchstinstanzlichen Rechtsprechung verschärft. Dem Landgericht Köln zufolge trifft den Steuerberater eine umfassende Beratungspflicht hinsichtlich steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Fragen. Der Steuerberater ist dabei verpflichtet, den Rahmen seines Mandats voll auszuschöpfen und Angaben auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Dies gelte insbesondere deshalb, da es dem Mandanten in der Regel an Sachkunde fehle und er den Steuerberater gerade aus dem Grunde eingeschaltet hat.

II. Änderungen durch das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)

Das neue RDG forciert die Flexibilisierung des Wettbewerbs auf dem Rechtsberatungsmarkt und damit die Möglichkeiten des Steuer-

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

Bundesministerium der Finanzen

Umsatzsteuer; Leistungsbeziehungen bei der Abgabe werthaltiger Abfälle; Anwendung der Grundsätze des tauschähnlichen Umsatzes

BMF, Schreiben vom 1. Dezember 2008
IV B 8 - S 7203/07/10002

Nach § 3 Abs. 1 Krw-/AbfG gelten als Abfall alle beweglichen Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle i.d. Sinne sind nach den Vorgaben des Krw-/AbfG zu entsorgen. Daneben bestehen für bestimmte Abfallgruppen besondere Entsorgungspflichten aufgrund einzelgesetzlicher Regelungen z.B. für Altfahrzeuge, Altglas, Altholz, Altöl, Bioabfall, gebrauchte Batterien und Akkumulatoren, gewerblichen Abfall, Elektro- und Elektronikgeräte, Klärschlamm, Verpackungen und tierische Nebenprodukte.

Nach dem Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt hinsichtlich der Leistungsbeziehungen bei der Abgabe werthaltiger Abfälle Folgendes:

1. Beauftragt ein Abfallerzeuger oder -besitzer einen Dritten mit der ordnungsgemäßen Entsorgung seines Abfalls, erbringt der Dritte mit der Übernahme und Erfüllung der Entsorgungspflicht eine sonstige Leistung i.S. von § 3 Abs. 9 UStG, sofern der Entsorgung eine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung zukommt; hiervon ist insbesondere auszugehen, wenn über die Entsorgung ein Entsorgungsnachweis ausgestellt wird. Ist dem zur Entsorgung überlassenen Abfall ein wirtschaftlicher Wert beizumessen (sog. werthaltiger Abfall), liegt ein tauschähnlicher Umsatz (Entsorgungsleistung gegen Lieferung des Abfalls) – ggf. mit Baraufgabe – vor, wenn nach den übereinstimmenden Vorstellungen der Vertragspartner

- der überlassene Abfall die Höhe der Barvergütung für die Entsorgungsleistung oder
- die übernommene Entsorgung die Barvergütung für die Lieferung des Abfalls

beeinflusst hat (vgl. Abschn. 153 Abs. 2 UStR).

2. Aus Vereinfachungsgründen kann bei der Abgabe werthaltiger Abfälle davon ausgegangen werden, dass eine zum tauschähnlichen Umsatz führende Beeinflussung der Barvergütung im vorgenannten Sinne grundsätzlich nur vorliegt,

gerichtete Vereinbarungen getroffen, also neben dem Entsorgungsentgelt einen bestimmten Wert für eine bestimmte Menge der überlassenen Abfälle vereinbart haben,

b) oder diese wechselseitige Beeinflussung offensichtlich ist, z.B.:

aa) Es wird vertraglich die Anpassung des ursprünglich ausdrücklich vereinbarten Entsorgungsentgelts an sich ändernde Marktverhältnisse für den übernommenen Abfall ausbedungen (sog. Preisanpassungsklauseln).

Beispiel 1:

Unternehmer U1 übernimmt gegenüber dem Reifenservice R die Entsorgung von Altreifen. R zahlt U1 einen Preis von 2,- EUR je übernommenen Altreifen. Bei einer Veränderung des Preisindex von Stahl oder Gummigranulat im Vergleich zu den Verhältnissen bei Vertragsabschluss sind beide Beteiligten berechtigt, diesen Preis um 50 % der Indexveränderung anzupassen.

bb) Das nach Art und Menge bestimmte Entsorgungsentgelt ändert sich in Abhängigkeit von der Qualität der überlassenen Abfälle.

Beispiel 2:

Unternehmer U2 übernimmt gegenüber dem Bauunternehmer B die Entsorgung von Baustellenmischabfällen. Die Beteiligten vereinbaren einen Grundpreis von 250,- EUR je Fuhr, welcher sich ab einem bestimmten Metall- und Folienanteil im Abfall um 50,- EUR reduziert.

cc) Es wird eine (Mehr-)Erlösverteilungsabrede getroffen.

Beispiel 3:

Unternehmer U3 übernimmt gegenüber dem Reifenhersteller R die Entsorgung von Fehlproduktionen und Materialresten für 80,- EUR je Tonne. Die Beteiligten verabreden, dass R an den von U3 bei der Veräußerung von daraus gewonnenem Gummigranulat und Stahl erzielten Erlösen zu 25 % beteiligt wird.

dd) Eine Entsorgungsleistung ist ausdrücklich vereinbart und es gibt einen allgemein zugänglichen Marktpreis (z.B. EUWID, Börsenpreis, Aufzeichnungen des Statistischen Bundesamts, Preislisten/Indizes der Branchenverbände) für den überlassenen Abfall; hierbei ist nicht auf einzelne Inhaltsstoffe abzustellen.

bei der Firma F anfallenden Altpapiers. F zahlt für die Entsorgung eine Barvergütung von 5,- EUR je Tonne Altpapier. Der in der Zeitschrift EUWID veröffentlichte Papierpreis ergibt einen Preiskorridor von 15,- bis 20,- EUR je Tonne. Es ist offensichtlich, dass der Wert des Altpapiers den Preis für die Entsorgungsleistung beeinflusst hat. Es liegt ein tauschähnlicher Umsatz mit Baraufgabe vor. Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage siehe Beispiel 8!

3. Sofern in den unter 2. b) genannten Fällen weder die Barvergütung einen Betrag von 50,- EUR je Umsatz noch die entsorgte Menge ein Gewicht von 25 kg je Umsatz übersteigt, braucht das Vorliegen eines tauschähnlichen Umsatzes aus Vereinfachungsgründen nicht geprüft zu werden.

Beispiel 5:

U5 wird zu den in Bsp. 4 genannten Konditionen für die Buchhaltungsfirma B tätig. Er entsorgt dort regelmäßig eine Menge von max. 20 kg Altpapier. Da die für B entsorgte Menge das Gewicht von 25 kg je Abholung nicht übersteigt und die Entgelte hierfür 50,- EUR je Abholung nicht übersteigen, ist es aus Vereinfachungsgründen nicht zu beanstanden, wenn die Beteiligten keinen tauschähnlichen Umsatz angenommen und nur die Entsorgungsleistung des U5 der Besteuerung unterworfen haben.

4. Ein tauschähnlicher Umsatz liegt insbesondere nicht vor,

a) wenn Nebenerzeugnisse oder Abfälle im Rahmen von Gehaltslieferungen i.S. des § 3 Abs. 5 UStG zurückgenommen werden; hier fehlt es an einer Lieferung von Abfall;

Beispiel 6:

U6 liefert zum Preis von 4,10 EUR je Dezitonne Zuckerrüben an die Zuckerfabrik Z und behält sich die Rückgabe der bei der Zuckerproduktion anfallenden Rübenschnitzel für Fütterungszwecke vor. Es handelt sich lediglich um eine (Gehalts-)Lieferung des U6 an Z (Entgelt 4,10 EUR je Dezitonne). Z erbringt keine Lieferung von Abfall in Form von Rübenschnitzeln, weil diese nicht am Leistungsaustausch teilgenommen haben und somit nicht Gegenstand der Gehaltslieferung des U6 geworden sind.

b) wenn das angekaufte Material ohne weitere Behandlung marktfähig (z.B. an einer Rohstoffbörse handelbar) ist, auch keiner gesetzlichen Entsorgungsverpflichtung mehr unterliegt und

ZSteu-Nachrichten

Bundesministerium der Finanzen

Kabinett beschließt Gesetze zum Steuerabkommen mit der Insel Jersey

BMF, Pressemitteilung vom 17.12.2008

Abkommen im Kampf gegen Steuerhinterziehung durch Nutzung von Niedrigsteuergebieten wird Gesetz

Im Juli 2008 verpflichteten sich die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und Jerseys zu einer engeren Zusammenarbeit. Das Abkommen berechtigt beide Länder, beim anderen Land Auskünfte in steuerlichen Belangen zu erfragen und soll gleichzeitig die Doppelbesteuerung in bestimmten Bereichen verhindern.

Jetzt sollen aus dem Abkommen zwei Gesetze werden: das Gesetz über den Auskunfts-austausch in Steuersachen und das Gesetz über die Zusammenarbeit in Steuersachen und die Vermeidung der Doppelbesteuerung bei bestimmten Einkünften. Beschlossen hat dies die Bundesregierung am 17. Dezember im Rahmen ihrer Kabinettsitzung. Das Bundesfinanzministerium hatte dazu die entsprechenden Entwürfe vorgelegt.

Doppelbesteuerung


Doppelbesteuerungsabkommen sind völkerrechtliche Verträge, mit deren Hilfe die Staaten vermeiden, dass bei demselben Steuerpflichtigen dieselben Einkünfte für denselben Zeitraum durch gleichartige Steuern mehrfach belastet werden.

Mit dem Abkommen zwischen Jersey und der Bundesrepublik wird vermieden, dass es zu einer Doppelbesteuerung bei Alterseinkünften, bestimmten Bezügen aus öffentlichen Kassen sowie Unterhaltsleistungen für Studenten, Praktikanten und Lehrlingen zwischen Deutschland und Jersey kommt. Zudem schreibt das Abkommen für Geschäftsbeziehungen zwischen verbundenen Unternehmen der Vertragsparteien den hierfür üblichen Fremdvergleichsgrundsatz vor.


Auskunfts-austausch in Steuersachen

Das Abkommen verpflichtet Jersey, den deutschen Steuerbehörden alle für die Besteuerung erforderlichen Auskünfte auf Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 4. Juli 2008 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Jersey über den Auskunfts-

Neues aus Künzelsau. Verlässt der Unternehmer Würth Deutschland?

Werden in Künzelsau bereits die Koffer gepackt? Jedenfalls melden die Stuttgarter Nachrichten vom 17.12.2008, dass der Milliardär Reinhold Würth prüfen lässt, ob er die österreichische Staatsangehörigkeit beantragen soll. Möglicherweise will er seinen Wohnsitz nach Salzburg verlegen. Offiziell ist zu den Motiven für diese Pläne noch nichts zu erfahren. Möglich ist aber, dass die missratene deutsche Steuerpolitik und das kürzlich gegen Würth veranlasste Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Stuttgart den Unternehmer zu der Überzeugung kommen ließen, zukünftig unternehmerische Aktivitäten nicht mehr in Deutschland, sondern nur noch vom Ausland aus zu steuern. Damit würde einer der erfolgreichsten deutschen Unternehmer, der nach Erhalt eines Strafbefehls in Millionenhöhe als vorbestraft gilt, aus dem Lande gejagt. Es ist zu befürchten, dass noch mehr Unternehmer seinem Beispiel folgen werden. In den vorangegangenen ZSteu Heften 19/2008 und 24/2008 haben Jonas, Goutier und Tohde das deutsche Steuerrecht als unzulänglich kritisiert und vorausgesehen, dass zukünftig noch mehr Koffer gepackt werden. Aber die Politeliten wissen ja alles besser. *Jonas* 

weltweiten Bemühungen um ein internationales Finanzsystem. Dies darf nicht durch mangelnde Transparenz und fehlenden wirksamen Auskunfts-austausch in Steuersachen verzerrt werden.

Das Abkommen bestätigt die Verpflichtung zu einem offenen und fairen Steuerwettbewerb, Deutschland und Jersey verpflichten sich zudem, die Standards für Transparenz und Informations-austausch für Steuerzwecke umzusetzen, die von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) festgelegt wurden. 

Bundesministerium der Finanzen


Stellungnahme zur Besteuerung von schwefelreichem Heizöl ab Januar

BMF, Pressemitteilung vom 18.12.2008

Je nach Schwefelgehalt wird Heizöl unterschiedlich besteuert: Mit dem Biokraftstoffquoten-gesetz vom 1. Januar 2007 wurde eine Steuer-spreizung für Heizöle nach Schwefelgehalt eingeführt. Damit Versorgung mit schwefelarmer Ware zugesichert. soll aus umweltpolitischen Gründen ein Anreiz für die Verwendung von schwefel-armem Heizöl geschaffen werden.

Die Steuer für stärker schwefelhaltiges Heizöl wird daher ab dem 1. Januar 2009 um 1,5 Cent erhöht – mit dem Ziel, die Verwendung des schwefelarmen Heizöls zu fördern.

5 Ct/Liter teurer ist als die schwefelreiche. Das liegt daran, dass hier höhere Produktionskosten (z. B. durch den Betrieb von Entschwefelungs-anlagen) sowie Logistik- und Vertriebskosten anfallen.

Die Erzielung von Mehreinnahmen wurde aber weder beabsichtigt noch ist grundsätzlich damit zu rechnen: Dass die Verbraucher dauerhaft preislich bedingt auf die preiswertere – aber steuerlich höher belastete – schwefelreiche Ware ausweichen, ist nicht anzunehmen, da sich die Preise mittelfristig angleichen werden. Daher wurden auch keine Mehreinnahmen in den Bundeshaushalt eingestellt. 

Bundesfinanzhof

Haftung des Geschäftsführers für Steuerausfälle auch in der Krise der GmbH – Urteil vom 23.09.08 – VII R 27/07 (ZSteu 2008, R-1153)

BFH, Pressemitteilung vom 17.12.2008

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 23. September 2008 VII R 27/07 (ZSteu 2008, R-1153, in diesem Heft) entschieden, dass der Geschäftsführer einer GmbH persönlich für die Abführung der Lohnsteuer auch bei Insolvenzreife der GmbH einstehen muss. Das Urteil bedeutet eine Fortentwicklung der bisherigen BFH-Rechtsprechung in Anlehnung an die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH), nach der sich aus der Abführung der Lohnsteuer

Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FASr, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FASr, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir. a.D., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerksenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FASr, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M., RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, Singapore; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FASr, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FASr, Mannheim; Prof. Dr. Rainer Zielke, Halden/Norwegen

ZSteu-Rechtsprechung – mit BFH (NV) Entscheidungen ab S. R-1170

Bundesfinanzhof – Alle veröffentlichten Entscheidungen – Ungekürzte Originaltexte

Leitsätze aller BFH-Entscheidungen veröffentlicht am 17.12.2008:

12.06.2008 V R 22/06

Richtlinie 77/388/EWG / UStG

Zeitpunkt der Vorsteuerberichtigung beim Wechsel von der Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG zur Regelbesteuerung

Wechselt ein Landwirt, der einen Stall errichtet, vor dessen Fertigstellung von der Besteuerung nach

Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe

Bestell-Formular: Letzte Seite

Beschränkte Steuerpflicht von Entlassungsabfindungen vor Einführung des Buchst. a III § 49 Abs. 1 Nr. 4 EStG durch das StÄndG 2003

Eine Entlassungsabfindung für einen in das Ausland verzogenen Arbeitnehmer, die den Verlust künftigen Arbeitsverdienstes abgelten soll und keinen Zusammenhang (z.B. durch die Bemessung an der Dauer der bisher ausgeübten Tätigkeit) zu einer tatsächlich ausgeübten Tätigkeit im Inland aufweist, zählt nicht zu den beschränkt steuerpflichtigen inländischen Einkünften i.S. des § 49 Abs. 1 Nr. 4 EStG 1997 (Rechtslage vor der Änderung des EStG durch das StÄndG 2003 vom 15. Dezember 2003, BGBl I 2003, 2645, BStBl I 2003, 710 ab dem Veranlagungszeitraum 2004).

Originaltext: R-1145

28.08.2008 VI R 50/06

EStG

Liebhabelei bei nichtselbständiger Arbeit – Subjektübergreifende Durchführung der Überschussprognose

1. Die Einkunftserzielungsabsicht kann auch bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit fehlen, so dass von einer einkommensteuerrechtlich unbeachtlichen Liebhabelei auszugehen ist.
2. Beurteilungseinheit für die Überschusserzielungsabsicht bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ist das einzelne Dienstverhältnis. Fiktive weitere Einkünfte aus anderen Beschäftigungsverhältnissen, die sich im Anschluss an das jeweilige Dienstverhältnis ergeben könnten, sind für die Totalüberschussprognose nicht zu berücksichtigen.
3. In die Totalüberschussprognose ist das zu erwartende Ruhegehalt des Steuerpflichtigen und eine etwaige Hinterbliebenenversorgung seines Ehegatten mit den nach der aktuellen Sterbetafel des Statistischen Bundesamts zu bestimmenden und nicht abzuzinsenden Verkehrswerten einer lebenslänglichen Leistung einzubeziehen.

Originaltext: R-1148

Anwendung neuer BFH-Entscheidungen mit ZSteu-Fundstellen

In einem finanzgerichtlichen Verfahren ergangene und rechtskräftig gewordene Entscheidungen binden nur die am Rechtsstreit Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger (§ 110 Abs. 1 FGO). Durch eine Veröffentlichung von Urteilen bzw. Beschlüssen des Bundesfinanzhofs im BStBl Teil II werden aber die Finanzämter angewiesen, diese Entscheidungen auch in vergleichbaren Fällen anzuwenden. Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben beschlossen, die folgenden neuen BFH-Entscheidungen im Bundessteuerblatt Teil II zu veröffentlichen und somit allgemein anzuwenden:

Datum	Aktenzeichen	Entscheidungsdatum / ZSteu-Fundstelle	Kurzbeschreibung
02.09.08	IV R 54/04	03.04.08 ZSteu 2008, R-509	Der Gewinn aus der Veräußerung von Sonderbetriebsvermögen II gehört zum Gewbeertrag der Personengesellschaft
02.09.08	I R 101/06	23.01.08 ZSteu 2008, R-389	Gewinne aus der Veräußerung von Bezugsrechten körperschaftsteuerpflichtig – Beurteilung von Bezugsrechten bei § 3 Nr. 40 Buchstabe j EStG einerseits und § 8b KStG andererseits – keine Anrufung des Großen Senats
26.08.08	VI R 76/04	08.05.08 ZSteu 2008, R-620	Das Schälen von Spargel durch Aushilfskräfte eines landwirtschaftlichen Betriebs zählt nicht zu den typisch land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten i. S. d. § 40a Abs. 3 Satz 1 EStG.
26.08.08	XI R 60/07	14.05.08 ZSteu 2008, R-665	Unentgeltliche Zuwendung – zielgerichtete Verschaffung eines Vermögensvorteils – Errichtung eines Kreisverkehrs auf bundeseigenem Grundstück – Zuwendung von Straßenbauwerken unterfällt nicht der Grunderwerbsteuer
21.08.08	IV R 77/05	15.05.08 ZSteu 2008, R-625	Von Getränkegroßhändlern an Gastwirte weitergereichte Brauereidarlehen sind Dauerschulden
20.08.08	III R 82/03	23.02.06 ZSteu 2006, R-366	Berücksichtigung eines in Teilzeit erwerbstätigen Kindes
20.08.08	III R 8/05, III R 46/05	23.02.06 ZSteu 2008, R-365	Berücksichtigung als Kind bei Bewerbung aus einer Erwerbstätigkeit
15.08.08	IV R 30/05	24.04.08 ZSteu 2008, R-546	Bei Abwahl der Nutzungswertbesteuerung ist für die Frage der steuerfreien Entnahme des Grund und Bodens auf den Nutzungs- und Funktionszusammenhang zum Entnahmepunkt abzustellen
14.08.08	IV R 74/05	06.03.08 ZSteu 2008, R-564	Grundlagenbescheid gegenüber Organgesellschaft ist kein Grundlagenbescheid für Organträger
14.08.08	X R 49/04	07.05.08 ZSteu 2008, R-617	Die Errichtung und Veräußerung eines Einkaufsmarktes kann unter bestimmten Voraussetzungen als Einlage in eine Personengesellschaft (EStG) oder als Einlage in eine Kapitalgesellschaft (KStG) angesehen werden

Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe

Bestell-Formular: Letzte Seite

ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg; Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin, Zürich.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de



Reschke-Verlag

Harrlachweg 4
68163 Mannheim

Bestellung



Ja, wir möchten ZSteu für **96,- Euro im Jahr** (zuzüglich Versandkosten und MwSt.) im Abonnement beziehen. Die Versandkosten betragen 1,- € pro Heft.

- Wir erhalten 25 Ausgaben pro Bezugszeitraum.
- Wir können ZSteu mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen.
- Sollten wir zum Ende eines Bezugszeitraums nicht kündigen, verlängert sich unser Abonnement um ein weiteres Jahr. Das Kündigungsrecht bleibt hiervon natürlich unberührt.

Rechnungsadresse Lieferadresse

abweichende Lieferadresse oder Korrektur

--	--

Datum / 1. Unterschrift des Bestellers

Vertrauensgarantie

Ich bin darüber informiert worden, dass ich diese Bestellung innerhalb von 10 Tagen schriftlich beim Verlag widerrufen kann. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels) des Widerrufs.

Datum / 2. Unterschrift des Bestellers